

Berufsprofil

Herrenfriseur

Bezeichnung in Landessprache:

Парикмахер мужской

Land:



Georgien

Gültigkeit:

seit 27.12.1985

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Angaben zum genauen Gültigkeitszeitraum liegen (noch) nicht vor.

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Der Herrenfriseur/die Herrenfriseurin soll Folgendes können:

1. den Arbeitsplatz auf die Arbeit vorbereiten und in Ordnung halten; Kunden höflich bedienen;
2. Werkzeuge, Apparate und Geräte korrekt einsetzen;
3. Werkstoffe und Desinfektionsmittel korrekt anwenden und effizient einsetzen;
4. zur Kundenbedienung notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchführen;
5. Haare am Kopf, Bart und Schnurrbart rasieren;
6. Kinder- und Herrenhaarschnitte ausführen;
7. Haare kalt frisieren;

8. Dauerwelle durchführen;
9. Barthaare nach vorgegebenem Muster schneiden;
10. abschließende Arbeiten der Kundenbedienung durchführen (Waschen, Kopfmassage, Kompressen, Schläfenkorrekturen);
11. Haare am Kopf und Bart färben;
12. Rasiermesser am Schleifstein streichen;
13. alle Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Zeitnormen ausführen;
14. Hygienevorschriften und Regeln zur Kundenbedienung einhalten;
15. Selbstkontrolle durchführen
17. eigene Arbeit effizient planen, den Arbeitsplatz organisieren;
18. Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften einhalten;

Der Herrenfriseur/die Herrenfriseurin soll Folgendes wissen:

1. grundlegende Informationen über die Anatomie und Physiologie der Haut, Haare und Nägel, betriebliche Hygienevorschriften Methoden der ersten medizinischen Hilfe bei Unfällen;
2. Ausrüstung von Friseurbetrieben mit Einrichtungsgegenständen, Wäsche und Apparaten, Vorschriften zur Größe eines Friseurarbeitsplatzes, Gegenstände und Zubehör am Arbeitsplatz und die Ordnung derer Verteilung;
3. Funktionen und Aufbau von Geräten, Werkzeugen, Apparaten; Betriebs- und Lagerungsvorschriften;
4. Ursachen von Defekten bei Werkzeug, Geräten und Apparaten, Herangehensweise an die Feststellung und Beseitigung von Defekten und Desinfektionsregeln;
5. Werkstoffe, ihre Haupteigenschaften und Anwendungsbereiche; Verbrauchsmengen;
6. Arten, Funktionen und Anwendungsbereiche von Wäsche;

7. Regeln der höflichen Kundenbedienung;
8. Arten von Frisuren, Methoden des Frasierens von Kopfhaaren und Rasierens von Bärten;
9. Regeln und Methoden des Frasierens (Ondulierens) in kaltem oder heißem Zustand sowie der Dauerwelle; Regeln und Technik des Bleichens und Färbens von Haaren;
10. Grundlagen der Berufsethik einer Fachkraft im Bereich Bevölkerungsdienstleistungen;
11. Vorschriften der Arbeitssicherheit;
12. Grundlagen der Arbeits- und Produktionswirtschaft im Umfang, der durch die "Allgemeinen Bedingungen" des Einheitlichen Verzeichnisses der Tarife und Qualifikationen für Arbeitertätigkeiten und -berufe, Ausgabe 1 und Ergänzungen zu Punkt 8 dieser "Allgemeinen Bestimmungen", Unterpunkt e, vorgeschrieben ist.

Zentrale Inhalte:

Diese Informationen liegen (noch) nicht vor.

Praxisanteil und Ort:

Diese Informationen liegen (noch) nicht vor.

Ausbildungsdauer:

1 Jahr(e) 0 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

Keine.

Grundlage zur Aufnahme der Berufsausbildung ist der Abschluss der mittleren Allgemeinbildung.

Ausbildungsregelung im Original:

[udssr_friseur_1985_ru_49](#) 1.40 MB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Offizielles "Sammelwerk von Lehrplänen und -programmen zur Vorbereitung in beruflich-technischen Schulen von:

Friseuren, Ausbildungsdauer 1,5 Jahre

Friseuren und Manikürefachkräften, Ausbildungsdauer 3 Jahre

Damenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr

Herrenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr"

Verabschiedet vom Staatskomitee für beruflich-technische Bildung der UdSSR vom 27.12.1985